

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

LAD1-VD-18604/079-2019
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
 BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019

BearbeiterIn
 Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

14171

04. Juni 2019

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 04. Juni 2019 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 4 Abs. 6:

Zur beabsichtigten Anhebung auf eine Fahrzeughöhe von 4,20 m wird darauf hingewiesen, dass die Fahrzeughöhe in der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 bei Eisenbahnkreuzungen mit Oberleitungen mit 4 m limitiert ist (§ 96 Abs. 2 Z 2 EiskrV).

2. Zu § 4 Abs. 7a:

Es darf vorgeschlagen werden im letzten Satz statt dem Ausdruck „PKW“ die Formulierung „ein Fahrzeug der Klasse M1 oder N1“ vorzusehen, da es sich bei den in Kranfirmen verwendeten Fahrzeugen oftmals um Klein-Lastkraftwagen handelt die ansonsten nicht transportiert werden dürfen.

3. Zu §§ 14 und 16:

Es erfolgt dabei in den geplanten Bestimmungen der Novelle großteils ein Verweis auf die in § 27a Abs. 2 genannten EU-Rechtsakte. In § 27a Abs. 2 KFG erfolgt großteils ein Verweis auf die in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG angeführten Rechtsakte. In Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG findet sich eine Aufstellung von 58 verschiedenen Rechtsakten der EU (70/157/EWG, 70/220/EWG, 70/221/EWG, ...) und sind in Anhang XI noch mehr Rechtsakte enthalten.

Die zahlreichen detaillierten Bestimmungen, welche von den Rechtsanwendern (Polizei, Behörden, Sachverständigen, Rechtsanwälten, Bürgern) bisher relativ einfach im KFG aufgefunden werden konnten, sind nun besonders aufwändig nach 3-fachem Verweis auf andere Regelungen aus zahlreichen verschiedenen umfangreichen EU-Rechtsakten herauszusuchen. Dies bewirkt eine nicht abschätzbare Erhöhung des Aufwandes für die Rechtsanwender.

4. Zu § 58 Abs. 4:

Die bisherige Regelung führte dazu, dass der Kostenersatz für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen unabhängig von der Erkennbarkeit des Lenkers bzw. der Verantwortlichkeit des Zulassungsbesitzers anfiel. Es darf angemerkt werden, dass die Neuregelung den Kostenersatz nur bei Pflichtverletzungen des Lenkers nicht aber bei jenen des Zulassungsbesitzers vorsieht. Es sollte überlegt werden, bei einer Neuregelung auch für eine Pflichtverletzung des Zulassungsbesitzers einen Kostenersatz vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

- 3 -

6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,
Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl-Leitner

Landeshauptfrau